

Aufträge der 8. Tagung der 13. Kirchensynode, 8. bis 10. Mai 2025

1. Übersicht

Alle Anträge, die in der 8. Tagung der Dreizehnten Synode der EKHN, 8.5. bis 10.5.2025 beschlossen (s. unten Abschnitt 3.) oder zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden (s. Abschnitt 4). Aufgeführt sind auch überwiesene Gesetzesvorlagen (s. Abschnitt 5). Nicht aufgeführt werden abgelehnte, zurückgezogene oder erledigte Anträge.

zu TOP-Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
	Übersicht		1-2
	Abkürzungsverzeichnis Synode		3
	Beschlossene Anträge im Wortlaut– an Kirchenleitung, Kirchensynodalvorstand bzw. RPA (zu den Dekanatsanträgen s. unten)		
4	Zur Aufarbeitung der Doppik-Einführung: Veröffentlichung des Gutachtens – Auftrag an KL	09/25	4
4	Zur Aufarbeitung der Doppik-Einführung : Mängel in Jahresabschlüssen – Auftrag an RPA	06/25	4
8.1	Zum Klimaschutzplan : Weiterarbeit – Auftrag an KL	18/25	4-5
8.3	Zum Zwischenbericht Qt 5 : Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Auftrag an KL	20/25	5-6
8.3	Zum Zwischenbericht Qt 5 : Öffentlichkeitsarbeit – Auftrag an KL	20/25	6
8.3	Zum Zwischenbericht Qt 5: Kirchliches Bauen – Auftrag an KL	20/25	7
8.5	Zu den strategischen Zielen: Nutzung von „X“/Twitter - Auftrag an KL	53/24	7-8
8.5	Zu den strategischen Zielen: Einrichtung einer Fachgruppe Diversität – Auftrag an KL	53/24	8
14.6	Zum DA Kronberg zur Unterst. bei der Gebäudeverwertung: Prüfung von Genossenschaften – Auftrag an KL (mitberatend: AKG, BA, FA), verbunden mit einem Beschluss der Kirchensynode, die KL um einen Bericht über die Möglichkeiten eines Gebäudeverwertungsmanagements zu bitten	30/25	9-10
	Überwiesene Anträge im Wortlaut (zu den Dekanatsanträgen: s. unten)		
3.1	Zum Bericht der KL: Anträge 06 und 07 überwiesen als Material an KL	05/25 & 07/25	10-11

zu TOP-Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
3.2	Zum Bericht zur finanziellen Lage: Anträge 02 und 11 überwiesen als Material an KL	08/25	12-13
7.1	Zum KG zur Ev. Hochschule Hessen: Antrag 12 überw. an JuBEL und Antrag 13 überwiesen als Material an KL	12/25	13
8.1	Zum Klimaschutzplan: Anträge 4, 5 und 16 (teilweise) überwiesen als Material an KL	18/25	13-15
8.2	Zur Nachhaltigkeitsstrategie: Antrag 03 überwiesen als Material an KL	19/25	15-17
8.3	Zum Zwischenbericht Qt 5: Antrag 33 (teilweise) als Material an KL	20/25	17
8.5	Zu den strategischen Zielen: Antrag 29 überwiesen als Material an KL	53/24	17
	Dekanatsanträge		
14.1	Dekanat Kronberg: Pfarreivermögensverwaltung – Auftrag an KL	25/25 DA	ab 19ff 8-9
14.2	Dekanat Kronberg: Zuweisung für Gebäude – überwiesen an FA und als Material an KL	26/25 DA	17
14.3	Dekanat Kronberg: Bewirtschaftung von Gebäuden – überwiesen an FA und als Material an KL	27/25 DA	17
14.4	Dekanat Kronberg: Verwendung von Grundstückserlösen – überwiesen an FA und als Material an KL	28/25 DA	18
14.5	Dekanat Kronberg: Transformationsbudget und Gebäude – überwiesen als Material an KL	29/25 DA	18
14.6	Dekanat Kronberg: Unterstützung bei Gebäudeverwertung – überwiesen an AKG, BA, FA und als Material an KL	30/25 DA	18
14.7	Dekanat Nassauer Land: Verantw. für hochprobl. Gebäude – überw. an AKG, BA, FA, RA und als Material an KL	31/25 DA	18
14.8	Dekanat Nassauer Land: Änderung § 56 KGO – erledigt durch TOP 7.8	32/25 DA	
14.9	Dekanat Vogelsberg: Zuweisung für fusionierte Gemeinden - abgelehnt	36/25 DA	
14.10	Dekanat Mainz: GBEP – Überweisung abgelehnt	37/25 DA	
14.11	Dekanat Mainz: Digitale Führung von Personalakten – überwiesen an VA und als Material an KL	38/25 DA	18
14.12	Dekanat Westerwald: Änderung § 56 KGO - erledigt durch TOP 7.8	39/25 DA	
14.13	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderung § 56 KGO - erledigt durch TOP 7.8	40/25 DA	
	Überwiesene Gesetzesvorlagen		
7.3	KG zur Änderung PfAG u.a. – überwiesen an RA	14/25	18
7.4	Mitarbeitsgesetz – überwiesen an RA (F) ; AGV, RPAus, ThA, VA	15/25	18
7.7	KG zur Änderung von § 26 RegG – überwiesen an FA (F) ; RA, RPAus, VA	33/25	18

2. Abkürzungen

Abkürzung	Name
DA	Dekanatsantrag
Drs.	Drucksache
AGV	Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
AKG	Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
JuBEL	Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KS	Kirchensynode
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung
KVVG	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KVerw	Kirchenverwaltung
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Aufträge an die Kirchenleitung, den Kirchensynodalvorstand bzw. das RPA (beschlossene Anträge)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
4	09/25	9	Hepp	<i>Auftrag an die Kirchenleitung:</i> Die Kirchenleitung wird aufgefordert, das mit der Erstellung des Gutachtens zur Einführung beauftragte Unternehmen um Zustimmung zur Veröffentlichung des Gutachtens zu bitten. <i>Begründung:</i> Durch die vereinbarte Vertraulichkeit ist es unmöglich, die Ergebnisse des Gutachtens in den Gemeinden, Dekanaten und Regionalverwaltungen angemessen zu bewerten und die daraus notwendigen Schlüsse zu ziehen.
4	06/25	35	Hepp	<i>Auftrag an das Rechnungsprüfungsamt:</i> Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, zum Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung von Synodenbeschlüssen (Drs. 06/25) Stellung zu nehmen, soweit es um die Ausführung des Synodenbeschlusses Nr. 13 aus der 7. Tagung der XIII. Kirchensynode zu Mängeln in den Jahresabschlüssen geht. <i>Begründung:</i> Die Kirchenleitung hat in ihrer Stellungnahme erkennen lassen, dass eine Reihe von Mängeln überhaupt nicht abgestellt werden kann. Im übrigen ist die Stellungnahme in vielen Punkten so verkürzt, dass die Synode diese Feststellungen nicht angemessen bewerten kann.
8.1	18/25	16	Rabe u.a. für Jugenddelegierte	<i>Auftrag an die Kirchenleitung:</i> Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage einer Ergänzung des vorliegenden Entwurfs des ersten Klimaschutzplans zu ihrer neunten Tagung. Diese führt strukturanalog Maßnahmen auf, die geeignet sind, den benannten Zwischenzielen in der THG-Reduktion für das Jahr 2031 zu entsprechen.

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				<i>[Ein zweiter Teil des Antrags wurde als Material an die Kirchenleitung überwiesen, s. dazu unten unter „Überwiesene Anträge“]</i>
8.3	20/25	21	Wahl für JuBEL	Auftrag an die Kirchenleitung: In der Beschäftigung mit QT5 und dem Beschluss der Zusammenführung des FB Erwachsenenbildung mit dem ZgV ist dem Ausschuss JuBEL aufgefallen, dass eine Verortung der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in der Struktur der EKHN noch nicht ganz geklärt ist. Geplant war im AP9 eine Weiterentwicklung des Zentrums Bildung zu einem Kompetenzzentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten. Im Zusammenhang der Diskussionen von AP9 wurde offensichtlich, dass viele Fachbereiche und Zentren Bedarfe von Jugendlichen behandeln und Angebote vorhalten. Eine zentrale Koordinierung war nicht eindeutig ersichtlich. Zudem ist dem Ausschuss aufgefallen, dass das Referat Schule und RU einen großen Aufgabenbereich zu verantworten hat, der die Vielfalt der Bildung von den Möglichkeiten nicht entsprechen kann. Manche Aufgaben, wie die Stadtjugendpfarrstellen waren und sind immer noch hier im Budget verortet. Die Bereiche Kita und Schule haben gemeinsam, dass sie durch staatliche Voraussetzungen spezifische Sichtweisen und Rahmenbedingungen zu erfüllen haben, so dass sie jeweils sehr eigene Perspektiven zu verantworten haben. Das wurde durch die Beschäftigung mit einem möglichen Kompetenzzentrum Kita deutlich. Deshalb stellt der Ausschuss JuBEL folgende Fragen und macht folgende Vorschläge, damit sie von der Kirchenleitung beantwortet bzw. geprüft werden können: 1. Wie ist der Übergang zu einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten geplant und wie ist der aktuelle Zwischenstand? 2. Welche Referate, Stabsstellen, Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen beschäftigen sich mit den Fragen, Bedarfen und Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und mit welchen Aufgaben? Welche dieser Organisationen und welche deren Aufgaben sind aus der Perspektive der Kirchenleitung sinnvoller in einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten zu bündeln?

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				Sind folgende Gedanken weiterführend? - Das Referat Schule und RU konzentriert sich auf die schulischen Bedarfe und Belange: Schulen in Trägerschaft der EKH, Schulwerk, Zusammenarbeit mit dem rpi hinsichtlich der schulischen Belange, Einsatz von Pfarrpersonen im RU, Gestellungsverträge, Schulseelsorge, kirchliche Schulämter, etc. - Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen übernimmt: Akkreditierung von Studiengängen für ev. Theologie, kirchliche Studienbegleitung von Studierenden des Lehramts Ev. Theologie, Konferenz der Hochschuldezernate in Rheinland-Pfalz, Koordination der Personalfördermaßnahmen. Es ist für die Verbindungen zu den Hochschulen zuständig. - Das Bibelhaus, Konfi-Arbeit, Fachbeirat Bildung der GEKE, die aktuellen Arbeitsfelder des Fachbereichs Kinder und Jugend, Koordination aller Angebote für, von und mit Kindern und Jugendliche werden in einem Bereich konzentriert.
8.3	20/25	22	Gemeinhardt	<i>Auftrag an die Kirchenleitung:</i> Es möge transparent aufgeschlüsselt und in die synodale Entscheidungsfindung eingebracht werden, in welcher Weise sich das unter II 4 (S. 23) als Fußnote beschriebene „Reduzierungspotenzial“ des Stabbereichs Öffentlichkeitsarbeit (Sachkosten) darstellt, unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlusslage zu AP8. Zum Hintergrund: Unter dem QT5 wird eine zutiefst inhaltliche Entscheidung über die Ressourcen von sichtbaren Kommunikationsprojekten (in einer Fußnote) neu aufgemacht, zu dem sich die Kirchensynode in den Beratungen zu AP8 bereits verhalten hatte. Eine Realisierung der genannten Mittel würde massivste Auswirkungen auf die überregionale Wahrnehmbarkeit evangelischer Kirche haben. An diesen Beratungen sind die entsprechenden Ausschüsse zu beteiligen und Transparenz über die Auswirkungen herzustellen.

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
8.3	20/25	24	Astheimer-Heger u.a.	<i>Auftrag an die Kirchenleitung:</i> Es möge transparent aufgeschlüsselt und in die synodale Entscheidungsfindung zum Haushaltsplan 2026/2027 eingebracht werden, in welcher Weise das angesprochene Einsparvolumen Kirchliches Bauen, der laufende GBEP-Prozess und die Maßnahmenplanung des Klimaschutzplans in ein sinnvolles und funktionierendes Verhältnis gebracht werden.
8.5	53/24	14	Holtz	<i>Auftrag an die Kirchenleitung:</i> 1. Die EKHn möge prüfen, ob sie weiterhin auf „X“ aktiv sein soll. 2. Im Sinne eines transparenten und verantwortungsvollen Ressourceneinsatzes möge die Kirchenleitung der Synode darlegen, mit welchen personellen und finanziellen Aufwänden die Nutzung von „X“ verbunden ist. 3. Gegebenenfalls möge eine alternative Kommunikationsstrategie entwickelt und vorgestellt werden, die den ethischen Standards der EKHn besser entspricht. Begründung: Unter den strategischen Zielen von ekhn2030 – Kirchenentwicklung heißt es, dass Ressourcen wirtschaftlich sowie ziel- und ergebnisorientiert eingesetzt werden sollen. Die Plattform „X“ (ehemals Twitter) hat sich nach der Übernahme durch Elon Musk erkennbar in Richtung eines rechts-reaktionären Mediums mit Nähe zu antidemokratischen Tendenzen entwickelt. Die Nähe zu Positionen etwa des früheren US-Präsidenten Donald Trump und die zunehmende Verbreitung von Hassrede und Desinformation auf der Plattform sind öffentlich dokumentiert. Zahlreiche Organisationen, Medienhäuser und öffentliche Einrichtungen haben sich in den vergangenen Monaten von der Plattform „X“ (ehemals Twitter) zurückgezogen oder deren Nutzung kritisch hinterfragt. Als Gründe werden unter anderem die unzureichende Moderation von Hassrede, die Verbreitung von Desinformation sowie die zunehmende ideologische Ausrichtung der Plattform unter Elon Musk genannt.

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				Auch in der Öffentlichkeit wird zunehmend diskutiert, inwiefern Institutionen, die sich zu demokratischen, menschenrechtsorientierten und gemeinwohlbezogenen Grundwerten bekennen, weiterhin über „X“ kommunizieren sollten – nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen symbolischen Wirkung. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, dass sich die EKHn klar zu ihrer Kommunikationsstrategie positioniert und prüft, ob und in welchem Rahmen eine weitere Nutzung der Plattform verantwortbar ist – insbesondere im Hinblick auf die strategischen Ziele im Rahmen von ekhn2030 und die damit verbundenen Maßstäbe für einen ethisch reflektierten Ressourceneinsatz. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine weitere Nutzung von „X“ mit dem Selbstverständnis und den Werten der EKHn vereinbar ist.
8.5	53/24	25	Ferber für AGV und Jugenddelegierte	<i>Auftrag an Kirchenleitung:</i> Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine „Fachgruppe für Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik“ einzurichten. Diese soll sich mit der Umsetzung des Strategischen Ziels 6 aus Drs. 53/24 beschäftigen und Vorschläge an die Kirchenleitung machen. Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode einmal im Jahr über die Umsetzung.
14.1	25/25 DA	DA	Dekanat Kronberg	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg:] Auftrag an Kirchenleitung:</i> Die Dekanatssynode Kronberg fordert die Kirchenverwaltung auf, 1. die mittelfristige Planung der Erträge der Pfarreivermögensverwaltung und die Zuwendung in den Gesamt-Haushalt der EKHn offenzulegen 2. zu eruieren, wie das Ergebnis der der ZPV mittelfristig gesteigert werden kann 3. zu prüfen, wie die Kirchengemeinden stärker an den Erträgen des Pfarreivermögens beteiligt werden können 4. offenzulegen, ob es noch weitere Erträge aus PV im gesamtkirchlichen Haushalt gibt, die nicht der ZPV unterliegen

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				Begründung: Die Aufteilung des Vermögens in Pfarrei- und Kirchenvermögen muss vor dem Hintergrund der ausschließlichen Zweckbindung des Pfarreivermögens für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer hinterfragt und neu bewertet werden. Da die Anzahl der Pfarrstellen sinken werden, werden auch die Besoldungs- und Pensionskosten dieser Berufsgruppe mittelfristig sinken. Ein dagegen unverändert stehendes Pfarreivermögen ist nicht mehr notwendig und zeitgemäß. Da sich die finanziellen Grundlagen für die Gemeinden/Nachbarschaftsräume zunehmend erschweren, müssen bestehende Zweckbestimmungen an die gemeindlichen Aufgaben angepasst werden. Um entsprechende Vorschläge erarbeiten zu können, sind vertiefte Informationen über das Pfarreivermögen notwendig.
14.6	30/25 DA	37	Gemeinhardt	<i>Auftrag an die Kirchenleitung (mitberatend: Ausschüsse AKG, BA, FA) [verbunden mit einem Beschluss der Kirchensynode, die KL um die Vorlage eines Berichts über die Möglichkeiten eines Gebäudeverwertungsmanagements zu bitten, unter Berücksichtigung des Dekanatsantrags 30/25 DA und des i.F. dokumentierten Antrags Nr. 37; s. auch Beschlussprotokoll:]</i> Die Kirchenleitung möge unter besonderer Berücksichtigung des Gebäudeentwicklungsprozesses das Gesellschaftsmodell der Genossenschaft im Bereich der EKHN prüfen und bei konkretem Bedarf entsprechende Strukturen bereitstellen, um in geeigneter Weise Gemeinden auf dem Weg in die Sicherung ihrer Aufgaben durch genossenschaftliche Strukturen und damit die Aktivierung von partizipativem und ökonomischem Potential zu begleiten und zu unterstützen. Zum Hintergrund: Der referenzierte Synodenantrag 30/25 DA adressiert die Entwicklung des Handlungsrahmens zur Entwicklung und Verwertung von Gebäudebeständen insbesondere im C-Bereich. In den bisherigen Debatten ist ein aus dem kommunalen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich erprobtes und bewährtes Instrument bislang nicht berücksichtigt worden: die Genossenschaft. Nach Kenntnis des Unterzeichneten aus einschlägigen Quellen sind derzeit keine kirchlichen Genossenschaften im Bereich der EKHN aktiv.

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				Es könnte sich anbieten, die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) mit entsprechenden Aufgaben zu befassen, um ihren Auftrag einzubeziehen, „Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres Grundvermögens zu unterstützen.“ Die Genossenschaft bietet ein relevantes Potential an Aktivierung privaten Kapitals weit über die Sammlung von Spenden hinaus. Gleichzeitig vermeidet sie die Bindung von Kapital wie in der Kirchlichen Stiftung und ist klarer steuerbar als der Eingetragene Verein. So ist sie nach GenG ggf. eine geeignete Gesellschaftsform, „deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“ (§ 1 GenG). Seit der Genossenschaftsnovelle von 2017 bietet das GenG zudem die Möglichkeit der gemeinnützigen Genossenschaft

4. Überwiesene Anträge

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
3.1	05/25	06	Wahl für JuBEL	Mit großem Interesse verfolgt der Ausschuss JuBEL die Bemühungen der Kirchenverwaltung hinsichtlich der Werbung für kirchliche Berufe. Damit die Synode gebündelt darüber informiert wird, bittet der Ausschuss die Kirchenleitung, den Stand der Förderung der EKHN aller „kirchlicher AusBILDUNGS-Berufe“ (Verwaltung, Kirchenmusik, Gemeindepädagogik, Religionslehrende, Pfarrberuf etc.) im Bericht der Kirchenleitung an einer Stelle zusammenzufassen.	KL (Material)
3.1	07/25	07	Wahl für JuBEL	Im der Antwort der Kirchenleitung auf den Antrag des Dekanats Hochtaunus wird mit Recht festgestellt, dass mit der bestehenden KMusVO die kirchenmusikalischen Stellen in der EKHN attraktiv bleiben und besetzt werden sollen: -Zur Attraktivität würden für die Kirchenmusik gut geeignete ausgestattete Räumlichkeiten und Instrumente gehören.	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				-Kirchenmusik solle sich hinsichtlich einer regelmäßigen Arbeit auf bestimmte kirchliche Orte konzentrieren. -Es sollen keine langen Fahrtzeiten entstehen. -Die Arbeit könne nur auf ein HVT bezogen sein. -Die Anzahl der kirchenmusikalischen Gruppen müsse begrenzt sein. Für Dekanate kann es aber sinnvoll sein, dass eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker auch in zwei nebeneinander liegenden NBR regelmäßig arbeitet. Unter Berücksichtigung der Ausführungen von LKMD Küchler stellt der Ausschuss JuBEL fest: - Um die Arbeit in zwei NBR zu koordinieren, bedarf es in beiden NBR eines kirchenmusikalischen Ausschusses, der sich ein- bis zweimal im Jahr trifft. - Damit die Stelle besetzbar bleibt, müssen dann vor Ort gut ausgestattete Räumlichkeiten, Material und Instrumente zur Verfügung stehen. - Die Fahrtzeiten zwischen den Orten müssen überschaubar bleiben. - Die Arbeit in den zwei NBR soll sich auf ein kirchenmusikalisches Feld beschränken, um auch Synergieeffekte erzielen zu können. Antrag an die Kirchenleitung Deshalb schlägt der Ausschuss folgende Ergänzung von §2.2 KMusVO vor: „Der Einsatz in zwei NBR sind bei folgenden Varianten möglich, wenn in beiden NBR ein Ausschuss für Kirchenmusik gebildet wird. Weitere Voraussetzungen sollen sein: a) Der regelmäßige Einsatz in zwei NBR soll sich auf zwei Orte beschränken, deren Räumlichkeiten und Ausstattungen eine attraktive kirchenmusikalische Arbeit ermöglichen. b) Der regelmäßige Einsatz in zwei NBR soll sich auf zwei bis drei Orte in nur einem Arbeitsfeld (zum Beispiel liturgisches Orgelspiel, Kantoreien, Kinderchöre, Gospelchöre, Popmusik) konzentrieren, deren Räumlichkeiten und Ausstattungen eine attraktive kirchenmusikalische Arbeit ermöglichen. Zumutbare Fahrtzeiten sind zu beachten und bei den Richtwerten zum Dienstumfang einer hauptberuflichen Kirchenmusik-Stelle zu berücksichtigen.“	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
3.2	08/ 25	02	Neumeier	Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur Herbsttagung 2025 der 13. Kirchensynode eine Gesamtdarstellung der finanziellen Situation der EKHN vorzulegen. Eine jeweils angepasste Aktualisierung ist bis zum Ende der 13. Kirchensynode in jeder Herbsttagung vorzulegen. Eine Fortführung bis 2035 wird den nachfolgenden Kirchensynoden empfohlen. Zu benennen sind die erbrachten, beschlossenen und noch nicht beschlossenen Einsparungen im Kontext von ekhn2030 (Zielmarke 140 Mio Euro) sowie die Konsequenzen eines 185 Mio Euro-Einsparziels. Dies ist bei Bedarf (Kirchenmitgliedschafts- und Finanzentwicklung) anzupassen und dies zu benennen. Einzubeziehen sind zusätzliche zu erwartende beschlossene und projektierte Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen, Versorgungs- und Beihilferückstellungen, Gehaltsentwicklungen und weitere finanzrelevante Projekte bis mindestens 2035. Alle Rücklagen und ggf. weiteren Finanzreserven sind in die Darstellung einzubeziehen.	KL (Material)
3.2	08/25	11	Diehl für RPAus	Die Kirchenleitung wird gebeten, ggfs. in Verbindung mit dem Rechnungsprüfungsamt den Haushalt der EKHN auf Rücklagen zu überprüfen, deren Gegenstand obsolet geworden ist, damit auf eine weitere Erhöhung des Einsparziels von bisher 140 Mio€ auf 185 Mio€ verzichtet oder diese reduziert werden kann. Zudem sollte die Einführung neuer Steuerungs- und Bewirtschaftungsmechanismen geprüft werden. Falls das Einsparziel von 140 Mio€ angehoben wird, wird soll diese Anhebung erst in zweiter oder dritter Linie auf die Nachbarschaftsräume umgelegt werden. Begründung: Der bisherige Prozess EKHN2030 ist auf ein Einsparziel von 140 Mio€ ausgerichtet. Die EKHN-weiten Einrichtungen wie die Dekanate und Nachbarschaftsräume arbeiten mit Hochdruck an diesem Einsparungsziel. Besonders die Dekanate und Nachbarschaftsräume gehen bei ihrer Arbeit nicht nur im GBEP von diesem Einsparungsziel aus. Daneben müssen in den Nachbarschaftsräumen	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				die Rechtsformen mit Satzungen und Geschäftsordnungen, die Dienstvereinbarungen mit den Mitgliedern der Verkündigungsteams und vieles mehr be- und erarbeitet werden. Dies führt im Moment teilweise zu Überforderung und Frusterfahrungen der Beteiligten. Eine Erhöhung des Einsparvolumens um weitere 45 Mio€ würde diese Überforderung und Frusterfahrung zum gegenwärtigen Zeitpunkt stark erhöhen (Stichwort: auf die Vorgaben ist kein Verlass) und ist unter allen Umständen zu vermeiden. Falls im Haushalt der EKHN obsoleete Rücklagen gefunden werden, sollten diese in die Ausgleichsrücklage überführt werden, um die vorausgesagten Haushaltsdefizite (vgl. Einbringung von OKR Hinte) der nächsten fünf Jahre auszugleichen.	
7.1	12/25	12	Wahl für JuBEL	Auch ausgehend von den Fragen des Jugendchecks stellt der Ausschuss JuBEL den Antrag, sich anhand des Konzepts einer EHH über die Bedeutung der dort angebotenen Studiengänge, Qualifizierungsangeboten und Forschungsprojekte zu beschäftigen und die Ergebnisse in die Debatte über ekhn2030 ein in der Frühjahrssynode 2026 einzubringen, um das Bewusstsein dafür in der EKHN zu stärken.	JuBEL
7.1	12/25	13	Sieger	Die Kirchenleitung wird gebeten zu berichten, inwiefern wir als EKHN die Universitäts-, Hochschul- und Ausbildungsorte der kirchlichen Professionen in das kirchliche Handeln aufnehmen. Darüber hinaus soll dargestellt werden, wie wir als zukünftige Arbeitgeberin auf die Studierenden der unterschiedlichen Professionen zugehen und ggf. die Bindung zu den Studierenden verstärken können. <i>[als Material an KL überwiesen, mit ergänzender Bitte: Nicht nur Hochschulen, auch Auszubildende sollen in Blick genommen werden]</i>	KL (Material)
8.1	18/25	4	Laux für AGV	Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten 1. Klimaschutzplan EKHN 2026-2031 und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen. Der AGV stellt zur Drucksache 18/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an der Planung besonders berücksichtigt werden sollen.	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				1. Der AGV bittet die Kirchenleitung darum, den Klimaschutz-Plan daraufhin zu ergänzen, dass im Bereich Gebäude mehr CO² eingespart werden kann, so dass zusammen mit den ergänzenden Effekten eine Einhaltung der notwendigen Einsparung wahrscheinlicher wird. 2. Die Maßnahme M5, Photovoltaik - Fortsetzung 100 Dächer PV-Programm (s. S. 26 ff der DRS) soll ausgebaut werden. 3. Gleichzeitig sollen bei Photovoltaikanlagen als Energiequelle in Kirchen und Gemeindehäusern der Einsatz von Lüftungsheizungen mit Wärmetauschern geprüft werden. 4. Zur Maßnahme M 13 Klimafreundliche Mobilität (s. 36 ff der DRS) sollen die bereits im Regionalraum vorhandenen Projekte für Bürgerbusse auf Kooperationsmöglichkeiten hin sowie die Beschaffung von eigenen regionalen E-Bussen (möglichst unter Nutzung vorhandener Förderprogramme) geprüft werden. Auch dafür ist eine gute digitale Unterstützung für die klimaschonende regionale Mobilitätsplanung unerlässlich und sollte eine der Maßnahmen bei der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie sein. 5. Zu M14 Klimagesunde Gemeinschaftsverpflegung (S. 41ff der DRS): Bei der Planung für die Tagungshäuser (s. 43ff der DRS) sollten Angebote für Allergiker*innen entwickelt und bereitgehalten werden, die ggf. auch das Angebot von tierischem Eiweiß für diese Personengruppe vorsieht. Die aussagekräftige Auszeichnung der verwendeten Lebensmittel sollte optimiert werden. 6. Schulungen über die Attraktivität von klimagesunder, saisonaler und regionaler Ernährung sollen nicht nur den Fachkräften, sondern flächendeckend und regional allen Interessierten angeboten werden. Dabei sollten auch die Daten und Fakten für eine gesunderhaltende Ernährung mit einer ausgeglichenen Balance aller benötigten Inhaltsstoffe Thema sein.	
8.1	18/25	5	Laux	Ich begrüße den von der Kirchenleitung vorgelegten 1. Klimaschutzplan. Zur weiteren Unterstützung der im Klimaschutzgesetz verabschiedeten Ziele stelle ich die folgenden Materialanträge:	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				Materialantrag Laux 1 Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/2027 und bei jeder künftigen Haushaltsaufstellung wird geprüft, wie angemessene Anteile der Überdeckung der Rücklagen möglichst zeitnah in die Klimaertüchtigung von den Gebäuden investiert werden können, deren Sanierungsmaßnahmen aktivierungsfähig sind. Materialantrag Laux 2 Zur Finanzierung der Umsetzung von Maßnahmen für die Klimaertüchtigung von Gebäuden wird geprüft, inwieweit und in welcher Höhe die Aufnahme von Darlehen geeignet ist – zum Beispiel, um an KFW-Förderungen partizipieren zu können. Materialantrag Laux 3 Es wird geprüft, ob und wie die personelle Kapazität der Bauverwaltung befristet erhöht werden kann. Sollte das nicht im erforderlichen Umfang möglich sein, wird geprüft, ob und in welchem Umfang Maßnahmen wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder der Einbau von Lüftungsheizungen in Gebäuden durch Fremdbetreiber realisiert werden können.	
8.1	18/25	16	Rabe u.a. für Jugend-delegierte	<i>[Nur der folgende zweite Teil des Antrags wurde als Material an die KL überwiesen; über einen ersten Teil wurde direkt abgestimmt; s. dazu oben unter „Aufträge an die Kirchenleitung ...“]</i> Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Prüfung der Möglichkeit der Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen eines Klimaschutzplans. Das Ergebnis der Prüfung wird in Form eines Berichtes der Synode zu ihrer neunten Tagung vorgelegt.	KL (Material)
8.2	19/25	3	Laux für AGV	Der Ausschuss begrüßt die vorgelegte Nachhaltigkeitsstrategie als Teil der strategischen Ziele für die Kirchenentwicklung der EKHN und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				Der AGV stellt zur Drucksache 19/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an dem Papier, unter anderem bei der die Veröffentlichung der Strategie besonders berücksichtigt werden sollen. 1.) Für die einzelnen Kapitel werden geeignete Zusammenfassungen formuliert; möglichst in einfacher Sprache. 2.) Die Nachhaltigkeitsstrategie ist eng vernetzt mit den strategischen Zielen der EKHN (s. a. DRS 53/24 B; 21/25 B)). Dazu insbesondere mit der Digitalisierungsstrategie (s. a. DRS 77/23; 47/24 B) und der Verwaltungsentwicklung (s. a. DRS 54/24 B; 20/25 B). Darauf wird in geeigneter Form hingewiesen. 3.) Es wird geprüft, wie zu dem Thema Nachhaltigkeit eher kritisch eingestellten Lesende dafür gewonnen werden können, alle Argumente der Strategie zur Kenntnis zu nehmen; zum Beispiel, indem bei der Darstellung der Risiken Querverweise auf die positiven Auswirkungen eingefügt werden. 4.) In Kapitel 3.2. „Identifizierte Risiken und negative Auswirkungen“ wird auf S. 19 in der sozialen Dimension eine unzureichende Bindung von Jugendlichen an die ekhn vor Allem wegen der mangelhaften Präsenz in den sozialen Medien analysiert. Dies ist unseres Erachtens ein wichtiger Grund, aber nicht der einzige. Darauf wird in geeigneter Form hingewiesen. 5.) Entwicklungsbereich 4 – „Ehrenamt stärken und Engagement sichern“ (S. 29 ff): Der Zusammenhang zur Verwaltungsentwicklung wird hergestellt und insbesondere in geeigneter Form darauf hingewiesen, dass neben dem Angebot von Fortbildung, Begleitung und Vernetzung eine generelle Überprüfung der bisherigen Arbeitsstrukturen	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				geplant ist. 6.) Entwicklungsbereich 7 - Kollaboratives NH-Management (S. 33 ff): Der Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie wird hergestellt und in geeigneter Form darauf hingewiesen, dass Digitalisierungsmaßnahmen geeignet sind, Hauptamtliche und Ehrenamtliche zu entlasten.	
8.3	20/25	33	Sauer	<i>[Der größte Teil des ursprünglichen Antrags wurde als erledigt eingestuft bzw. wurde abgelehnt; nur der folgende letzte Absatz wurde als Material an die KL überwiesen]</i> <i>[Die Synode möge beschließen, dass...]</i> - Ein Digitalisierungs-Terminplan erstellt wird der die Kosteneinsparung auf Jahresebene darstellt.	KL (Material)
8.5	53/24	29	Diehl	Das GBEPG ist auf Grund von Ziel 11 der Strategischen Ziele für die nächsten Durchgänge daraufhin zu ändern, dass die Dekanate in Zukunft über die Einspar-Kriterien frei(er) verfügen können. So sollen bei den Einsparzielen für die Dekanate die NHK-Kosten der Gebäude quer zu den Gebäudearten zu Grunde gelegt werden – wie und nach welchen Kriterien die Dekanate die Einsparungen vornehmen, soll diesen überlassen werden.	KL (Material zur Beratung)
14.2	26/25 DA	DA	Dek. Kronberg	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg: Zuweisung für Gebäude]</i> <i>[Wortlaut: s. Drs. 26/25]</i>	KL (Material) und FA
14.3	27/25 DA	DA	Dek. Kronberg	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg: Bewirtschaftung von Gebäuden]</i> <i>[Wortlaut: s. Drs. 27/25]</i>	KL (Material) und FA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
14.4	28/25 DA	DA	Dek. Kronberg	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg: Verwendung von Grundstückserlösen]</i> <i>[Wortlaut: s. Drs. 28/25]</i>	KL (Material) und FA
14.5	29/25 DA	DA	Dek. Kronberg	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg: Transformationsbudget und Gebäude]</i> <i>[Wortlaut: s. Drs. 29/25]</i>	KL (Material)
14.6	30/25 DA	DA	Dek. Kronberg	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg: Unterstützung bei Gebäudeverwertung, an die KL als Material überwiesen, verbunden mit einem Beschluss der Kirchensynode, die KL um die Vorlage eines Berichts über die Möglichkeiten eines Gebäudeverwertungsmanagements zu bitten, unter Berücksichtigung auch des Antrags Nr. 37; s. auch Beschlussprotokoll]</i> <i>[Wortlaut: s. Drs 30/25]</i>	KL (Material) sowie AKG, BA, FA
14.7	31/25 DA	DA	Dek. Nassauer Land	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Nassauer Land: Verantwortung für hochproblematische Gebäude]</i> <i>[Wortlaut: s. Drs. 31/25]</i>	KL (Material) sowie AKG, BA, FA, RA
14.11	38/25 DA	DA	Dek. Mainz	<i>[Dekanatsantrag des Dekanats Mainz: Digitale Führung von Personalakten]</i> <i>[Wortlaut: s. Drs. 38/25]</i>	KL (Material) und VA

5. Überwiesene Gesetzesvorlagen, zur weiteren Beratung nach der ersten Lesung

zu TOP	Drs.-Nr.	Gesetz	überwiesen an
7.3	14/25	KG zur Änderung PfAG u.a. <i>[Wortlaut s. Drucksache]</i>	RA (F) ; ThA
7.4	15/25	Mitarbeitsgesetz <i>[Wortlaut s. Drucksache]</i>	RA (F) ; AGV, RPAus, ThA, VA, JuBEL
7.7	33/25	KG zur Änderung von §26 RegG <i>[Wortlaut s. Drucksache]</i>	FA (F) ; RA, RPAus, VA

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	25/25 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.1
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitlich bei 3 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme beschlossen:

- Die Dekanatssynode Kronberg fordert die Kirchenverwaltung auf,
1. die mittelfristige Planung der Erträge der Pfarreivermögensverwaltung und die Zuwendung in den Gesamt-Haushalt der EKHN offenzulegen
 2. zu eruieren, wie das Ergebnis der ZPV mittelfristig gesteigert werden kann
 3. zu prüfen, wie die Kirchengemeinden stärker an den Erträgen des Pfarreivermögens beteiligt werden können
 4. offenzulegen, ob es noch weitere Erträge aus PV im gesamtkirchlichen Haushalt gibt, die nicht der ZPV unterliegen

Begründung:

Die Aufteilung des Vermögens in Pfarrei- und Kirchenvermögen muss vor dem Hintergrund der ausschließlichen Zweckbindung des Pfarreivermögens für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer hinterfragt und neu bewertet werden. Da die Anzahl der Pfarrstellen sinken werden, werden auch die Besoldungs- und Pensionskosten dieser Berufsgruppe mittelfristig sinken. Ein dagegen unverändert stehendes Pfarreivermögen ist nicht mehr notwendig und zeitgemäß.

Da sich die finanziellen Grundlagen für die Gemeinden/Nachbarschaftsräume zunehmend erschweren, müssen bestehende Zweckbestimmungen an die gemeindlichen Aufgaben angepasst werden.

Um entsprechende Vorschläge erarbeiten zu können, sind vertiefte Informationen über das Pfarreivermögen notwendig.

07.02.2025

Datum:

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐		
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐		
Bauausschuss	☐	☐		
Benennungsausschuss	☐	☐		
Finanzausschuss	☐	☐		

Synodalbüro
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Postfach 100
64283 DARMSTADT
Eing.: 17. FEB. 2025
A. 225

Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	26/25 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.2
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitlich bei 7 Enthaltungen beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:
Die heute gültige Zuweisungsmethodik für Gebäude bleibt bis auf Weiteres unverändert und die Änderung des Art. 3 Abs. 6 Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 in der Fassung vom 12. März 2022 werden rückgängig gemacht (Amtsbl. 2022/4 Nr. 39)

Begründung:

Mit dem GBEP-Gesetz wurde beschlossen, die Methodik für die Berechnung der Gebäudezuweisungen zu ändern. Diese beruhen bisher i.W. auf dem Brandversicherungswert (BVW). Ab 1.1.2027 soll die Berechnungsmethodik auf Normalherstellungskosten (NHK) umgestellt werden.

BVW und NHK sind mathematisch nicht ineinander überführbar. Mit einer auf NHK basierenden Methodik ergeben sich auf Gebäudeebene andere Zuweisungswerte als unter der heutigen BVW-Methodik, auch wenn die Höhe der Gesamtzuweisung auf NBR-Ebene unverändert bliebe.

Das führt dazu, dass entweder Objekte, die möglicherweise in Zukunft nicht mehr Teil des Gebäudebestands sind, deutlich höher bezuschusst werden oder Objekte, die im Bestand bleiben, geringer bezuschusst werden, jeweils nach der heutigen NHK-Methodik.

Dies bedeutet, dass die Gemeinden heute keine Planbasis für die Gebäudezuweisungen ab 2027 haben, dem Zeitpunkt, ab dem der neue GBEP wirksam werden soll. Ohne Kenntnis der Finanzmittel kann eine sinnvolle Gebäudeportfolioentscheidung aber nicht getroffen werden.

Weitere Begründungen siehe anliegende Folien zum Beispiel GBEP im Taunusbogen

07.02.2025

Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐

Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		



GBEP im NBR Taunusbogen: Auswirkung der Umstellung der Zuweisungsmethodik 2027

Beschlussvorschlag an den DSV und zugrundeliegende
Analyse für den Nachbarschaftsraum „Taunusbogen“



1

Zusammenfassung und Beschlussvorschlag

- Die Steuerungsgruppe des Nachbarschaftsraums „Taunusbogen“ bittet den Dekanatssynodalvorstand, Beschlüsse zum Gebäudebedarfs- und –entwicklungsplan so lange auszusetzen, bis seitens der EKHn die neue Gebäudezuweisungsmethodik 1.1.2027 beschlossen ist und deren Auswirkung auf den GBEP für den NBR beurteilt werden kann.
- Begründung:
 - Mit dem GBEP-Gesetz wurde beschlossen, die Methodik für die Berechnung der Gebäudezuweisungen zu ändern. Diese beruhen bisher i.W. auf dem Brandversicherungswert (BVW). Ab 1.1.2027 soll die Berechnungsmethodik auf Normalherstellungskosten (NHK) umgestellt werden.
 - BVW und NHK sind mathematisch nicht ineinander überführbar. Mit einer auf NHK basierenden Methodik ergeben sich auf Gebäudeebene andere Zuweisungswerte als unter der heutigen BVW-Methodik, auch wenn die Höhe der Gesamtzuweisung auf NBR-Ebene unverändert bliebe.
 - Die Abweichungen sind –wie die auf den folgenden Seiten aufgeführten Analysen für die 21 zuweisungsberechtigten Gebäude des NBR Taunusbogen zeigen erheblich. 17% des Zuweisungsvolumens von ca. 270.000 EUR im NBR würde sich verschieben.
 - Insbesondere würden Objekte, die möglicherweise in Zukunft nicht mehr Teil des Gebäudebestands sind deutlich höher bezuschusst nach NHK-Methodik als heute. Damit würde bei Wegfall der Gebäude der Einspareffekt deutlich über das postulierte Ziel hinausgehen.
 - Auch sind Konstellationen möglich, wo die Wirkung genau entgegengesetzt ist.
 - Dies bedeutet, dass die Gemeinden heute keine Planbasis für die Gebäudezuweisungen ab 2027 haben, dem Zeitpunkt, ab dem der neue GBEP wirksam werden soll. Ohne Kenntnis der Finanzmittel kann keine sinnvolle Gebäudeportfolioentscheidung getroffen werden.
 - Die Problematik scheint der Finanzabteilung der EKHn nach Rücksprache bekannt zu sein. Es gibt aber noch keinerlei Idee, wie dieses Problem gelöst werden soll. Es wurde im Gespräch von der Finanzabteilung betont, dass durch die Methodenumstellung keine weitere Kostensenkung geplant ist, man aber wisse, dass es Gemeinden geben wird, die weniger und andere die mehr Zuschüsse als bisher erhalten werden.



2

Zusammen mit dem Gebäudeentwicklungs- und -bedarfsplan-Gesetz (GBEP-G) hat die EKH-Synode die Umstellung der Zuweisungsmethodik ab 1.1.2027 beschlossen

Bisherige Methodik gemäß Zuweisungsverordnung:

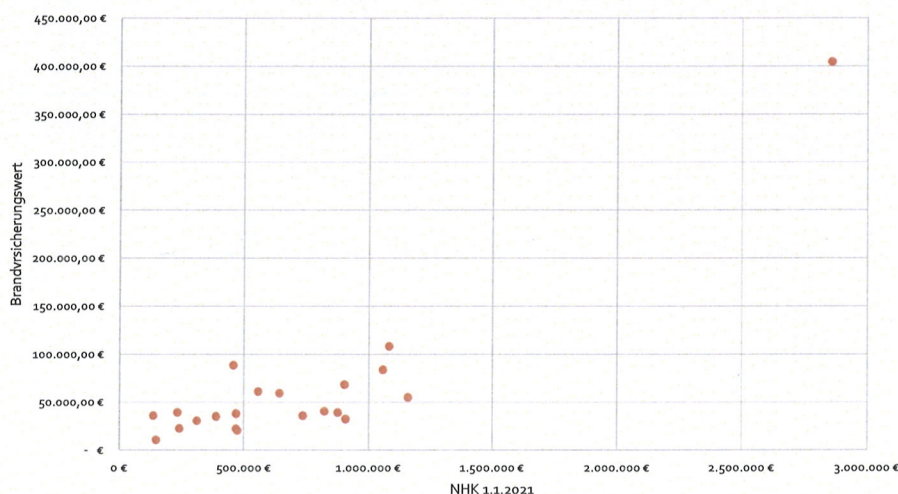
- Jedes Abrechnungsobjekt wird mit seinem Brandversicherungswert bewertet (BVW)
- Dieser BVW wird mit einem jährlich kostenindexierten Faktor multipliziert zum „Tagesneubauwert“ (TNBW)
- Kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftungs-Zuweisungen der EKH an die Gemeinden sind i.W. ein Prozentsatz dieses Produkts

Gesetzesänderung zum 1.1.2027

- „Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK angepasst nach dem Baupreisindex jährlich neu ermittelt....“
- Damit ist die bestimmende Größe für die Ermittlung der Gebäudezuweisungen nicht mehr der Brandversicherungswert, sondern die Normalherstellungskosten (NHK)

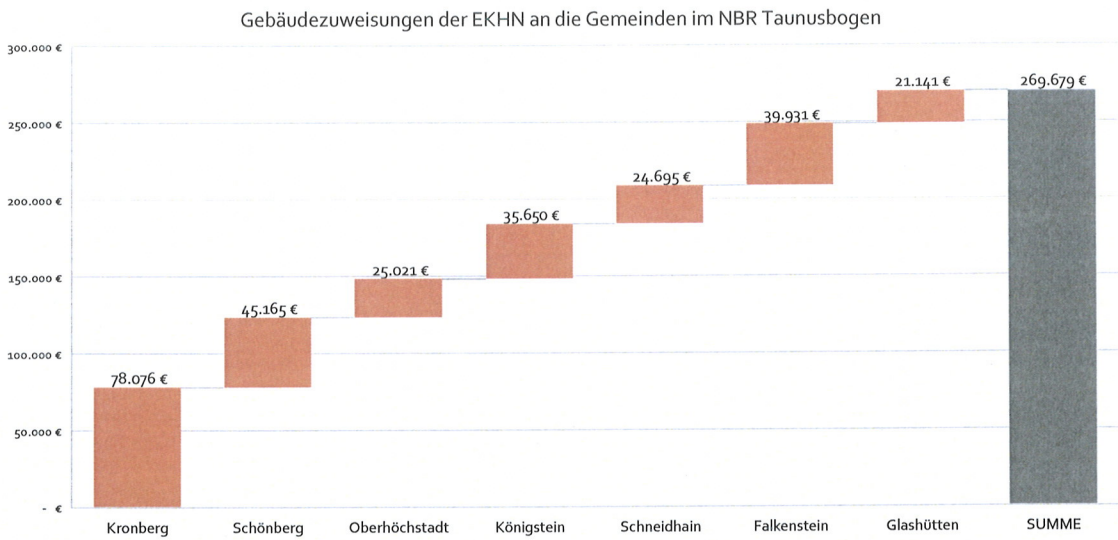
Das Problem: Es gibt keinen mathematischen Zusammenhang zwischen Brandversicherungssumme Normalherstellungskosten - somit ändert sich die Zuweisungshöhe pro Gebäude

Wertematrix BVW vs. NHK der zuweisungsberechtigten Gebäude im NBR



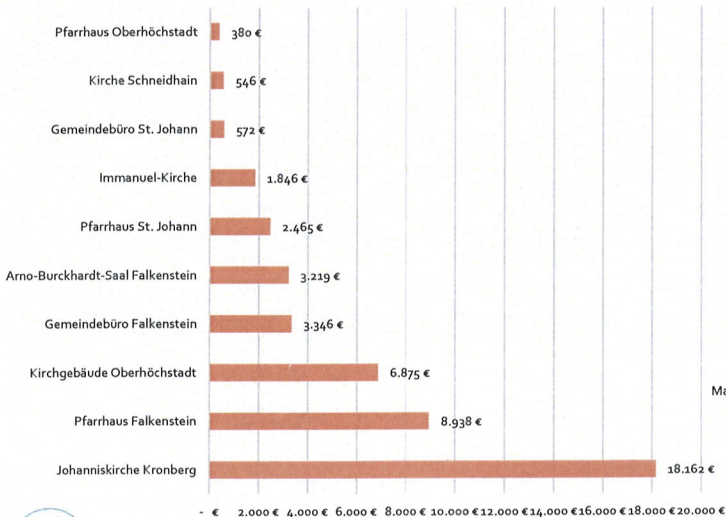
- Nebestehende Darstellung für die 21 zuweisungsberechtigten Gebäudeeinheiten im NBR Taunusbogen zeigen deutlich, dass BVW und NHK nicht zusammenhängen.
- Das ist auch beabsichtigt seitens der EKH. Die NHK werden als besserer Indikator für die tatsächliche Baulast gesehen.
- Problem: Durch Einsatz der NHK ändert sich für jedes Gebäude die Zuweisungshöhe zum Teil drastisch

Die 7 Gemeinden des NBR Taunusbogen erhielten 2024 ca. 270.000 Gebäudezuweisungen seitens der EKHN

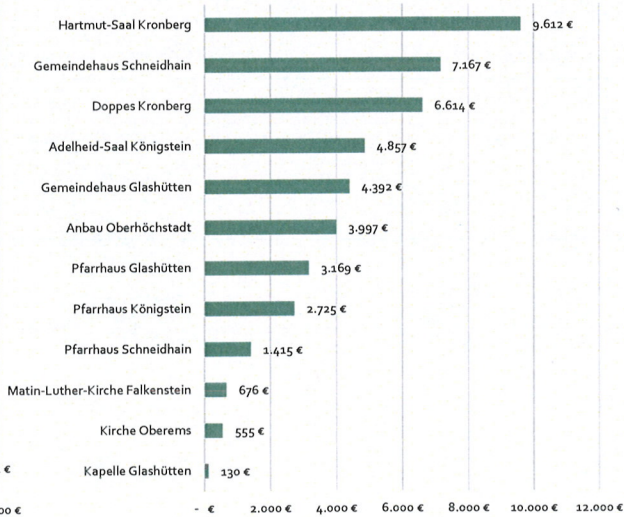


Bei Umstellung auf NHK bleibt zwar die Gesamtzuweisung iHv 270.000 EUR an den NBR unverändert, aber es gibt auf Gebäudeebene drastische Veränderungen der Zuweisungshöhe

„Verlierer“-Gebäude: Verringerung der Zuweisungshöhe um ...

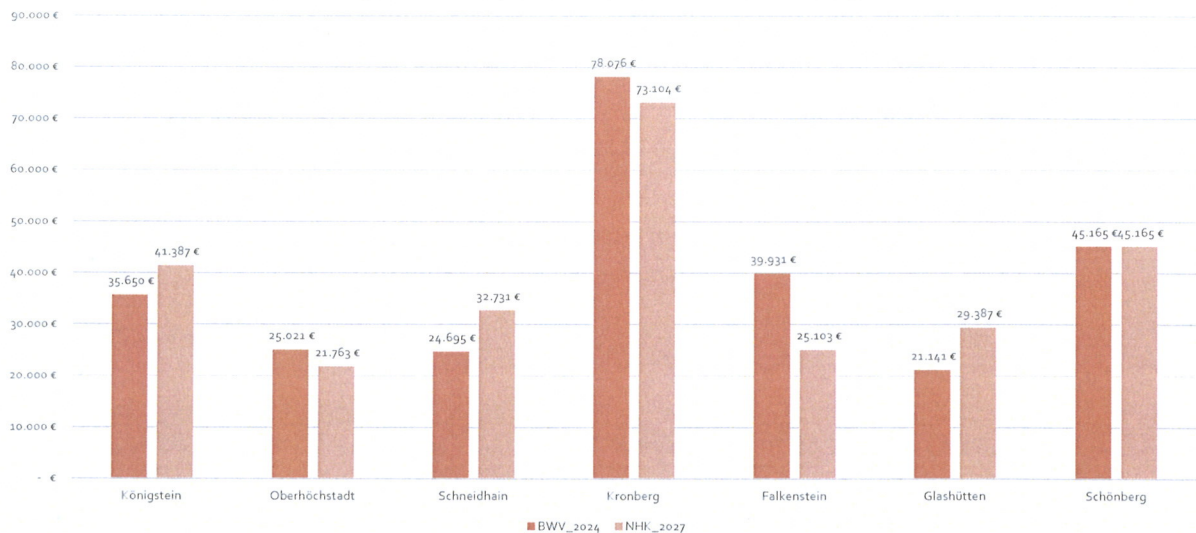


„Gewinner“-Gebäude: Erhöhung der Zuweisung um...



Damit ändert sich auch die Zuweisungshöhe an die einzelnen Gemeinden (ohne Veränderung des Gebäudebestands)

Vergleich BWV2024 vs. NHK2027-Modell Gebäudezuweisungen



Die neue Methodik begünstigt insbesondere Gemeindesäle zu Lasten von Kirch- und Pfarrhäusern

- „Gewinner“ durch höhere Zuweisungssätze sind vor allem Gemeindesäle. Diese sollen und müssen jedoch reduziert werden.
- Dadurch wird praktisch „durch die Hintertür“ – wenn auch wohl unbeabsichtigt, das Einsparziel aus dem GBEP-G deutlich übertroffen.
- Beispiel Kronberg: Der Hartmutsaal würde nach neuer Zuweisungslogik 9.600 EUR höhere Gebäudezuweisungen erhalten. Da die Gemeinde im Rahmen des GBEP vermutlich diesen Saal langfristig aufgeben wird, fällt nicht die heutige Zuweisung von ca. 7.600 EUR weg, sondern die Gemeinde wird mit neuer Methodik 17.200 EUR weniger Zuweisungen erhalten.
- Dies Beispiel zeigt, dass eine Festlegung des Ziel-Gebäudebestands nicht sinnvoll möglich ist, ohne dass die Zuweisungsmethodik ab 1.1.2027 bekannt ist. Die Veränderungen sind enorm und verändern die wirtschaftliche Grundlage des GBEP erheblich.
- Die EKHN-Finanzabteilung (Hr. Kantwil) hat bestätigt, dass die neue Methodik zu veränderten Zuweisungen auf Gebäudeebene führen werden, auch wenn die Gesamtsumme der Gebäude unverändert gehalten werden soll. Es gibt bisher keinen Vorschlag für eine neue Methodik.

Anhang: Methodische Erläuterung

- Für dieses Modell wurde die heutige Zuweisungslogik auf Basis BWV durch NHK ersetzt.
- Dazu wurde in der gültigen Zuweisungsformel ein Multiplikator eingeführt, der das Verhältnis des jeweiligen Gebäudes zum Gesamt-NHK zum Verhältnis zum Gesamt BWV setzt.
- Dadurch bleiben die Gesamtzuweisungen unverändert.
- Es sind zahlreiche andere Varianten einer Formel denkbar. Aber je mehr man versucht, die heutige BVW-Formel nachzubauen, desto weniger wird die gesetzgeberische Absicht erzielt, dass die Gebäudezuweisungen sich nach NHK richten sollen.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>27/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen, § 10 Abs. 4 GrVO über die Bewirtschaftung von kirchlichem Eigentum wie folgt zu ändern:

Neu:

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, die kirchliches Grundeigentum darstellen, können bei Sicherstellung einer angemessenen Rücklage für die betreffenden Immobilien für weitere Belange verwendet werden, soweit hierbei kirchliche, soziale oder ökologische Bezüge berücksichtigt sind.

Begründung:

Die Finanzierungsgrundlagen der Gemeinden bzw. Nachbarschaftsräume verändern sich. Einnahmen und Zuweisungen sind rückläufig. Dieser Trend wird sich nicht verändern. Aufgaben der Gemeinde (sowie des Nachbarschaftsraums) sollen aber weiterhin umgesetzt werden und bedürfen daher entsprechender Finanzierungen. Dazu müssen sie die Möglichkeiten erhalten, Einnahmen aus kirchlichen Gebäuden auch für andere Leistungen der Gemeinde (des Nachbarschaftsraums) zu verwenden. (Querfinanzierung). Der heutige § 10 Abs. 4 GrVO lässt dies nicht zu.

07.02.2025

Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐

Unterschrift:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>28/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.4
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen, § 9 Abs. 1,2 GrVO über die Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung wie folgt zu ändern:
Neu:

(1) Bei der Veräußerung eines Ertrag bringenden Grundstücks ist der Erlös mindestens in Höhe von 70% für den Erhalt und die Bewirtschaftung von Immobilien zu verwenden. Höchstens 30% des Erlöses können im Rahmen kirchlicher, sozialer oder ökologischer Zwecke für die Bedarfe der Gemeinde bzw. des Nachbarschaftsraums verwendet werden. Die Vorgaben gelten dann nicht, wenn das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

(2) Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös über die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 1 hinausgehend auch zur Ausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer kirchlichen nicht rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, in deren Satzung ...

Begründung:

Die Finanzierungsgrundlage der Gemeinden bzw. der Nachbarschaftsräume verändert sich. Um ihre Arbeit aufrecht erhalten zu können, ist es nicht zielführend, wenn die Erlöse aus Immobilienveräußerungen ausschließlich wieder für einen Immobilienerwerb bzw. die Bildung von Rücklagen für einen Immobilienerwerb eingesetzt werden dürfen. Die Vorschrift unterstützt nicht die Ziele des GBEP, sie widerspricht dem Ziel, wonach Grundstücke bzw. Immobilien abzubauen oder umzunutzen sind. Es ist daher zielführender, einen Teil des Erlöses in den Erhalt und die Bewirtschaftung der übrigen Immobilien zu investieren. Um hier für die bestehenden Immobilien eine auskömmliche und ausreichende Sicherheit zu erreichen, sollten hierfür mindestens 70% verwendet werden. Dann verbleiben 30% des Erlöses, um für die Gemeinde/den Nachbarschaftsraum weitere Arbeiten und Aufgaben zu finanzieren. Nicht zuletzt für die Gewinnung von Drittmitteln ist die Einbringung von Eigenanteilen unabdingbare Voraussetzung. Die Verwendung des Erlöses für die Erbringung von Eigenmitteln dürfte damit ein wesentlicher Pfeiler für die Finanzierung von kirchlichen Aufgaben in der Zukunft sein.

07.02.2025

Datum:

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme☐ Ablehnung☐ einstimmig☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
	Unterschrift:	

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	29/25 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.5
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitl. bei 1 Nein-Stimme beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Mittel des sogenannten Transformationsbudgets können auch zur Planung kommender Nutzungen von durch den GBEP kategorisierten C-Gebäuden durch nicht-kirchliche Stellen verwendet werden.

Begründung:

In den Erläuterungen zum Einsatz der Mittel des Transformationsbudgets wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Mittel nicht für anfallende (mögliche) Aufgaben im Rahmen des Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplans verwendet werden dürfen.

Die Ausgrenzung dieser Aufgaben ist hinfällig, wenn die Festlegungen des GBEP erfolgt sind. Denn mit dem Beschluss über den GBEP wechselt die ausschließliche Verantwortung für diese Gebäude in die Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Nachbarschaftsräume.

Ab diesem Zeitpunkt muss den Nachbarschaftsräumen bzw. den Dekanaten die Möglichkeit eröffnet werden, sich extern über Nutzungs- und Verwendungsmöglichkeiten beraten und unterstützen zu lassen.

07.02.2025

Datum:

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

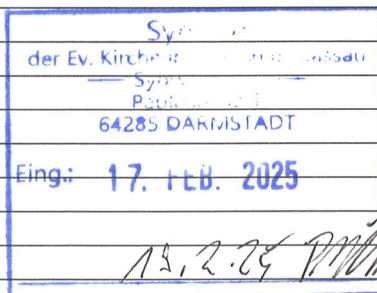
☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐



Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>30/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.6
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitl. bei 1 Nein-Stimme, 2 Enth. beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Kirchenverwaltung schafft den Rahmen bzw. stellt die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereit, mit dem die Gemeinden bzw. die Nachbarschaftsräume bei der Nutzung, Umnutzung und Verwertung (=Vermarktung) besonders der sogenannten kritischen Gebäude unterstützt werden.

Begründung:

Formal mit dem Abschluss des GBEP für jedes Dekanat stehen für die Nachbarschaftsräume und das Dekanat fest, welche Gebäude aufgrund einer C-Kategorisierung keinerlei Zuweisungen mehr erhalten. Die Verwertung solcher Immobilien stellt die beteiligten Gemeinden und Personen vor große Herausforderungen, insbesondere dann, wenn es sich nicht um leicht vermarktbare Objekte handelt, sei es wegen ihres Schutzstatus, aufgrund ihrer Lage oder aufgrund ihres Zustandes. Handlungsnotwendigkeiten sind dabei oft genauso unterschiedlich wie Unterstützungsmöglichkeiten. Diese können von der Beauftragung kirchenangestellter Architekten, dem Abschluss von Rahmenverträgen mit Planungs- und Entwicklungsunternehmen, der Empfehlung möglicher Musterfinanzierungswege, der Ausarbeitung einer kircheneigenen Struktur für eine Projektentwicklung bis zur Übernahme der Gebäude reichen. Durch diese Vielfalt droht eine Überforderung der Kirchenvorstände oder geschäftsführenden Ausschüsse. Zudem dürfte wegen der Verantwortung für die Fülle an fachlich-planerischen, Finanzierungs- und Abstimmungsfragen die Bereitschaft in Frage stehen, sich weiterhin ehrenamtlich zu engagieren. Es droht eine Gefährdungslage der Gemeinden und Nachbarschaftsräume, der sich die Landeskirche nicht entziehen darf und sollte.

07.02.2025

Datum:

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

der Ev. Kir.
Postfach
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. Feb. 2025
19.2.25 P.M.H.

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	31/25 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.7
Evangelisches Dekanat Nassauer Land	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
Römerstraße 25	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	
56130 Bad Ems		

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 08.03.2025 in Nassau bei 70 anwesenden von 90 Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Nassauer Land beantragt: Die Kirchensynode möge beschließen hochproblematische Kirchgebäude mit besonderem Aufwand an Expertise und Finanzen, zum Beispiel die in ihrer Stabilität gefährdete Kaiser Wilhelm Kirche in Bad Ems aus der Obhut der Ortskirche und Nachbarschaften, und damit aus den Gebäudeentwicklungsplänen auf Antrag herauszunehmen.

Vorschlag: Dies soll durch die Einsetzung einer multiprofessionellen Fachgruppe – z. B. aus Architekt*innen, Ingenieur*innen, kaufmännisch- und kirchlich versierten Menschen geschehen. Diese Fachgruppe soll sich mit exponierten und hochaufwändigen Kirchengebäuden in der Landeskirche befassen mit dem Ziel, diese aus dem Bestand bzw. der Obhut der Ortskirchengemeinden und Nachbarschaften und damit aus den Gebäudeentwicklungsplänen herauszunehmen. Da der GBEP bis Ende 2027 abgeschlossen sein muss, ist die Entscheidung, hochproblematische Gebäude aus der Berechnung herauszunehmen und damit den NBRs Spielräume zu ermöglichen, bis Ende 2025 nötig.

Begründung:

In einigen NBRs gibt es Kirchgebäude, die durch ihre Größe und den damit verbundene Erhaltungsaufwand und hohen NHK-Wert zu einer Schieflage führen, zum Beispiel die Kaiser – Wilhelm- Kirche in Bad Ems. Kirchenvorstände in den Nachbarschaften nehmen insbesondere solche exponierten und hochaufwändig restaurationsbedürftigen Kirchen als große Belastung wahr und haben selten die nötige Expertise und Energie, geschweige denn den finanziellen Rückhalt, die Wiederherstellung zu leisten. Eine zentrale Bewirtschaftung von Mitteln für solche Gebäude ermöglicht eine sinnvolle Priorisierung und Anwendung von Knowhow.

Da ein großer Teil der am Erhalt Interessierten auch aus Nicht-Gemeindegliedern besteht, stellt sich bei Kirchen, die für die eigenen Zwecke nicht mehr benötigt werden, die Frage nach einer Überführung in gesellschaftlichen Besitz/im Besitz des Gemeinwohls. Die Abgabe bzw. Vermarktung ist bei einer spezialisierten Fachgruppe besser angesiedelt als bei Kirchenvorständen, die sich damit kaum auskennen.

Datum:

13.3.2025



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten signature]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐		
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐		

Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
Unterschrift:			

13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	38/25 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Mainz	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.11
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 20. März 2025 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz, Am Fort Gonsenheim 151, 55122 Mainz bei 48 anwesenden von 56 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Mainz bittet die 13. EKH-N-Synode, die Kirchenleitung aufzufordern, die Personalaktenordnung (PAO) dahingehend zu überarbeiten, dass Personalakten auch in digitaler Form geführt werden können, soweit nicht zwingendes staatliches Recht dem entgegensteht. Bei dem Erlass von Kirchengesetzen und Verwaltungsverordnungen sind Chancen, die eine Nutzung der Digitalisierung bieten kann, zu ermöglichen und bestehenden Beschränkungen zu beseitigen.

Abstimmungsergebnis: 47 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Begründung:

Eine gute geführte Personalakte ist ein wichtiger Baustein für eine gute und effiziente Personalarbeit. Sie soll ausschließlich nur den Personen, die mit ihr arbeiten müssen, jederzeit für ihre Aufgaben zur Verfügung stehen. In den zurückliegenden Jahren gab es eine enorme Entwicklung im Rahmen der digitalen Datenverarbeitung. Moderne Personalverwaltungsprogramme sind entstanden; auch das von der EKH-N zur Verfügung gestellte Programm ZEUS enthält entsprechende Tools - die Weiterentwicklung des Programms im Bereich der Personalverwaltung ist angekündigt. Mit der Entwicklung der digitalen Datenverarbeitung und im Zuge der Corona-Pandemie hat die ortsungebundene Arbeit sprunghaft zugenommen. Eine Personalakte in Papierform behindert eine ortsungebundene Arbeit.

Die Chancen der Digitalisierung sollen konsequent in der Verwaltung genutzt werden. Die Chancen, die insbesondere das Programm ZEUS bietet, sollen im Rahmen der Mitbestimmung der MAV genutzt werden und dafür die Beschränkungen in kirchengesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Hierfür soll insbesondere ermöglicht werden, Personalakten digital zu führen, soweit nicht staatliche Regelungen dem (noch) entgegenstehen (z.B. Schriftform-gebote für Befristungen).

21.03.2025

Datum:

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten signature]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☒ X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

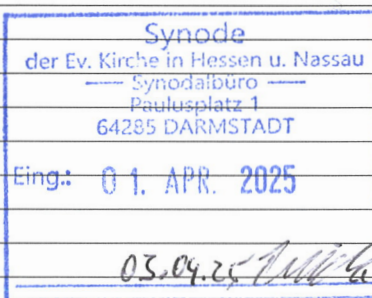
☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐



Unterschrift: